

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen / Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg



**Bauleitplanung der Stadt Burg
Bebauungsplan Nr. 92
„An der Paddenmühle“ in der Stadt Burg**

**Übersicht mit Bewertung und Entscheidung
über die Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Stellungnahmen,
die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
hervorgegangen sind

(Abwägung)**

Anlage zu BV 169/2021

Diese Anlage besteht einschließlich des Deckblattes
aus insgesamt 53 Seiten.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 1	Anlage zu BV 169/2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

BESCHLUSSEMPFEHLUNG:	3
STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	3
STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE	4
<i>Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom vom 11.10.2018</i>	5
Wertung	7
<i>Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom vom 19.10.2018</i>	8
Wertung	8
<i>Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark vom 24.10.2019</i>	9
Wertung	9
<i>Stellungnahme Avacon Netz GmbH vom 26.09.2019</i>	10
Wertung	10
<i>Stellungnahme Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 01.10.2019</i>	11
Wertung	11
<i>Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.10.2019</i>	12
Wertung	12
<i>Verweis auf Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2019</i>	13
<i>Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.10.2018</i>	14
Wertung	15
<i>Stellungnahme Ehle/Ihle Verband vom 01.10.2019</i>	16
Wertung	17
<i>Stellungnahme GDMcom GmbH vom 01.10.2019</i>	18
Wertung	21
<i>Stellungnahme Handwerkskammer Magdeburg vom 17.10.2019</i>	22
Wertung	22
<i>Stellungnahme IHK Magdeburg vom 21.10.2019</i>	23
Wertung	23
<i>Stellungnahme Landensamt für Geologie und Bergwesen vom 26.10.2018</i>	24
<i>Verweis Stellungnahme Landensamt für Geologie und Bergwesen vom 29.10.2019</i>	26
Wertung	27
<i>Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 18.10.2019</i>	28
Wertung	30
<i>Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 27.09.2019</i>	31
Wertung	31
<i>Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Bau vom 19.10.2019</i>	32
<i>Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Umwelt vom 29.10.2019</i>	38
<i>Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Umwelt vom 31.05.2021</i>	40
Beschlussempfehlung	42
<i>Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 30.09.2019</i>	44
<i>Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd vom 30.09.2019</i>	45
Wertung	45
<i>Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 25.10.2019</i>	46
Wertung	46
<i>Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Immissionsschutzbehörde vom 28.10.2019</i>	47
<i>Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutzbehörde vom 04.10.2019</i>	48
<i>Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Wasser vom 02.10.2019</i>	49
Wertung	49
<i>Stellungnahme Trinkwasserversorgung Magdeburg vom 18.10.2019</i>	50
Wertung	50
<i>Stellungnahme Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vom 02.10.2019</i>	51
Wertung	51
<i>Stellungnahme Wasserverband Burg vom 23.10.2019</i>	52

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 2	Anlage zu BV 169/2021

Wertung52
Verweis auf Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 10.10.2019..... 53
Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 09.10.2018..... 54
Wertung54

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 3	Anlage zu BV 169/2021

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Behandlung der nachfolgenden Beschlussvorlage einschließlich der Behandlung der eingegangenen Einzelstellungen so vorzunehmen und durchzuführen, wie es die Verwaltung in der Anlage zum Beschluss-Nr. 169/2021 vorschlägt.

Eine Übersicht über die Erforderlichkeit einer Beschlussfassung der Einzelstellungen ist im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht gefolgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
Beratungsergebnis des Umweltausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Wirtschafts- und Vergabeausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dazu lagen der Planentwurf, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Mai 2019), umweltrelevante Informationen von Trägern öffentlicher Belange sowie ein Schalltechnisches Gutachten in der Zeit vom **01. Oktober 2019 bis zum 04. November 2019** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich in der Stadtverwaltung Burg aus.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich mit Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 23. Jahrgang, Nr. 38 vom 26. September 2019 hingewiesen.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen hervorgegangen.

- KEINE -

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 4	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die im Rahmen dieses Planverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligenden der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Schreiben der Stadt Burg vom 19. September 2019 angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. Oktober 2019 aufgefordert worden.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen hervorgegangen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 5	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom
vom 11.10.2018**

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

**Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich „An der Paddenmühle“ der
Stadt Burg, Landkreis Jerichower Land**

Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung
(Entwurf, Stand: August 2018)

**hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwick-
lungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 05. Oktober 2018
im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unter-
lagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Burg zu.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „An der Paddenmühle“ befindet
sich im Westen des Stadtgebietes der Kernstadt Burg. Der Grundstückse-
igentümer beabsichtigt, im Plangebiet seinen Landschaftsbetrieb anzu-
siedeln. Geplant ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit
Büro und Sozialräumen sowie eines umfangreichen Mustangartens mit
Schwimmteich und Materialausstellung.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

315 iVUW

Halle, 11.10.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
3 / 3 1 5-th
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.211-20221/31-00693.1
Bearbeitet von: Frau Scholz
Tel.: (0346) 514 - 1381
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Merika.Scholz@miv.sachsen-
anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Karnieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@miv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
http://www.miv.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
9821 8100 0000 0001 0018 00
BIC: MARKDEF333

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,7 ha. Das Plangebiet soll als Mischgebiet festgesetzt werden.

Die Stadt Burg besitzt seit dem 31.08.2007 einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem ist das Plangebiet als Grünfläche ausgewiesen, sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden soll, in der das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt wird.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg, nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag


Mühner

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 7	Anlage zu BV 169/2021

Wertung
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 8	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom
vom 19.10.2018**



region magdeburg

www.regionmagdeburg.de

Stadt Burg
Stadtentwicklung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorstehende-
Julius-Krone-Straße 10
39124 Magdeburg
Telefon 0391 333 474 20
Telefax 0391 333 474 20
info@regionmagdeburg.de

Landkreis Jericho
Gerhart-Hauptmann-Str. 1
39124 Jerichow
Telefon 0391 22 40 20
Telefax 0391 22 40 20
info@lkr-jericho.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
3 / 3 1 5-th	2018-00323	Herr Röpke	0391-53547412	19.10.2018

Landkreis Jerichower Land
Lehrhofstraße 11
39124 Burg
Telefon 0391 22 40 20
Telefax 0391 22 40 20
info@lkr-jl.de

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich „An der Paddenmühle“
der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg,
Niegripp, Parchau und Schartau, Landkreis Jerichower Land**
Hier: Beteiligung der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

Landeshauptstadt
Magdeburg
Alter Markt 6
06108 Magdeburg
Telefon 0391 34 00 00
Telefax 0391 34 01 11
info@magdeburg.de

Sehr geehrte Frau Gebser,

mit Stellungnahme vom 11.10.2018 der Obersten Landesentwicklungsbehörde,
MLV LSA, Referat 24, wurde festgestellt, dass der o. g. Bebauungsplan nicht
raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Re-
gionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Landkreis
Karl-Marx-Str. 17
06108 Magdeburg (Land)
Telefon 0391 32 40 40
Telefax 0391 32 40 24
info@lkr-magdeburg.de

www.regionmagdeburg.de

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke
Sachbearbeiter für Regionalplanung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Wertung
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 9	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
vom 24.10.2019**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Stadt Burg
Stadtplanung- Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

**Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ Burg
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

**Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark (ALFF Altmark)**

Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und ag-
rarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.

im Auftrag


Krumsieg



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark



Stendal, 24.10.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
3/3.1.5-ho
vom: 19.09.2019
Mein Zeichen:
61220/2-219-1-2018

Bearbeitet von:
Katrin Krumsieg
Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: Katrin.Krumsieg
@alff.mufe.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

Wertung
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 10	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Avacon Netz GmbH vom 26.09.2019



Unsere Vorgangsnummer: 6734I

Avacon Netz GmbH Andersenleber Straße 62 · Oschersleben

Stadt Burg
Elke Gebser
Fachbereich Stadtentwicklung
In der Alten Kaserne 2

39288 Burg

Avacon Netz GmbH
Andersenleber Straße 62
39387 Oschersleben
www.avacon.de

Antje Zschill
T 03949/93730565
F 03949/93740307
Leitungsauskunft
@avacon.de

26.09.2019

Baumaßnahme: Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"

Ihr Zeichen: 3/3.1.5-ho

Unsere Vorgangsnummer: 673496 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

39288 Burg OT Burg
Paddenmühle
Gemarkung: Burg / Flurstück: 2265/295

Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Geschäftsführer
Christian Ehret

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 11	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 01.10.2019

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06613 Dessau-Roßlau

Stadt Burg
SG Stadtplanung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ Stadt Burg

Dessau-Roßlau, 01.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach
naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes
mitteilen:

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Frau Gebser 19.09.2019

Mein Zeichen:

SG 3.2/ 22311/150-19/UL

Bearbeitet von:

Herr Gabriel

Tel.: (034904) 421 -134

E-Mail:

[holger.gabriel@mittelebe-
mue.sachsen-anhalt.de](mailto:holger.gabriel@mittelebe-mue.sachsen-anhalt.de)

Die beplanten Flächen in der Gemarkung Burg befinden sich nicht im
Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange des
Biosphärenreservates im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht
vor.

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-
verwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörflitz

Tel.: (034904) 421-0

Fax: (034904) 421-21

E-Mail:

[poststelle@mittelebe-mue.sa-
chsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mittelebe-mue.sachsen-anhalt.de)

Den Unterlagen sind auch keine externen naturschutzrechtlichen
Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des BR
Mittelelbe befinden.

www.mittelbe.com
www.gartenreich.net

Zu unserer Entlastung senden wir die geprüften Unterlagen zurück.

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Gabriel

Gabriel

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Scholene

Landeshauptkasse

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 12	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr vom 17.10.2019**



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Fontainengraben 200 • 53123 Bonn
 Stadt Burg
 Stadtentwicklung und Bauen
 Frau Horn
 In der Alten Kaserne 2
 39280 Burg

Nur per E-Mail Anne-Katrin.Horn@Stadt-Burg.de

Ansprechperson	Anspruchsberechtigter	Telefon	E-Mail	Datum
46-60-00 / K-411-453-18	Hier Schmidt	0228 5504-4575	bsk@bwtmrl@bundeswehr.org	17.10.2019

Anforderung einer Stellungnahme:

- RETRV erneute Trägerbeteiligung - B-Plan Nr. 92 "An der Paddenmühle"
- *** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- WZUG Ihr Schreiben vom 25.09.2019 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 25.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



BUNDESAMT FÜR
 INFRASTRUKTUR,
 UMWELTSCHUTZ UND
 DIENSTLEISTUNGEN DER
 BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
 53123 Bonn
 Postfach 29 63
 53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4575
 Fax+ 49 (0) 228 55480-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE



Wertung
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 13	Anlage zu BV 169/2021

Verweis auf Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2019



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Haylandstr. 18, 38620 Halberstadt
 Stadt Burg
 In der alten Kaserne 2
 39288 Burg

Stadtwahlverwaltung Burg
 Zentraler Posteingang
 21. Okt. 2019

am:				
um:	12:16:52			

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

315: V4p

Stadtentwicklung und Bauen

REFERENZEN 3 / 3.1.5-ho
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachreferent PPB 2, Frank Weber, BLP80746899/18
TELEFONNUMMER 0391/585 2102; E-Mail: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 11.10.2019
BETRIFFT Burg – Bebauungsplan Nr.92 „An der Paddenmühle“

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Zum Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg, haben wir mit Schreiben vom 17.10.2018, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP80746899/18, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen, bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
 Frank Weber

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 14	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.10.2018



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stadtverwaltung Burg Zentraler Posteingang	
22. Okt. 2018 <i>Qu</i>	
an:	
Dtm.:	<i>C</i>

315 VSP

REFERENZEN 3 / 3 1 5-th
ANSPRECHPARTNER PT124, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP80746899/18
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 17.10.2018
BETRIFFT Burg - Bebauungsplan Nr.92 „An der Paddenmühle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 5 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.

Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 15	Anlage zu BV 169/2021



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 17.10.2018
EMPFÄNGER
SEITE 2

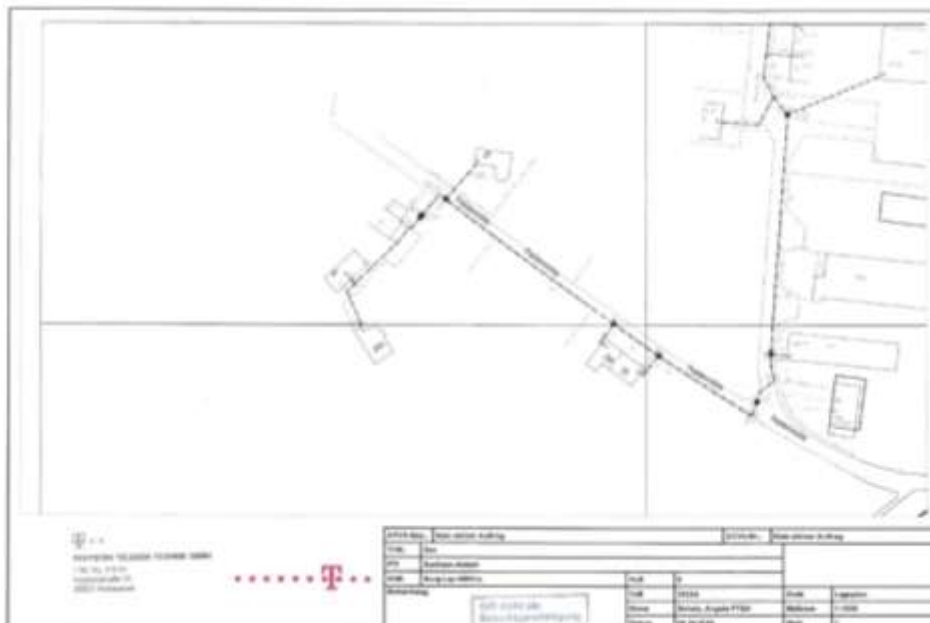
Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Frank Weber

Wertung
Das Bebauungsplangebiet enthält im Geltungsbereich keine Straßen und Gehwege.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 16	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Ehle/Ihle Verband vom 01.10.2019



Ehle/Ihle Verband
Gewässerunterhaltung - Landschaftspflege



Ehle/Ihle Verband, Alte Ziegelei, 39291 Möckern OT Stegelitz

Körperschaft öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher: Kay Gericke
Geschäftsführer: Oliver Uhlmann

Stadt Burg
z.Hd. Frau Gebser
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2

Tel.: 039221 / 7496
Fax: 039221 / 80193
Mail: Uhlmann@uhvei.de

39288 Burg
Per-E-Mail: Elke.Gebser@Stadt-Burg.de

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
Kto: 610 001 868
BLZ: 810 540 00
IBAN: DE 62 8105 4000 0610 0018 68

Internet:
www.ehle-ihle-verband.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Stegelitz, den 01.10.2019

Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich „An der Paddenmühle“

Sehr geehrte Frau Gebser,

zur Anfrage vom 19.09.2019 bezüglich des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Burg nehmen wir wie folgt Stellung:

Innerhalb des geplanten Baugebietes verlaufen keine Gewässer 2. Ordnung. Daher haben wir keine Einwände.

Generell fordern wir an unseren Gewässern 2. Ordnung einen 5 m breiten Bearbeitungstreifen, der von Bebauung, dauerhafter Bepflanzung oder Einzäunung freizuhalten ist, um die Gewässerunterhaltung und Pflege gewährleisten zu können. Auch die Zufahrt zu diesen Bearbeitungstreifen ist zu gewährleisten. Sollte dennoch die Unterhaltung durch die Nichteinhaltung des 5 m breiten Bearbeitungstreifens erschwert werden, fallen Mehrkosten an, die dem Grundstückseigentümer gegenüber jährlich erhoben werden.

Bei Querungen der Gewässer mit Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Abstand von 1,50 m zur Gewässersohle einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Gewässersohle durch zeitweise Verschlammung oder durch Sedimentauftrag temporär auch höher liegen kann. Als Gewässersohle ist dann die Unterkante der Verschlammung bzw. der Sedimente anzunehmen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe, in die sich in der Umgebung befindlichen Gewässer, eingeleitet werden und dass mit möglichen Abwässern kein erhöhter Nährstoffgehalt verbunden ist.

Weiterhin dürfen durch die Einleitung von Wasser in unsere Gewässer keine Erosionserscheinungen an diesen auftreten. Ein schneller ungehinderter Abfluss von Niederschlägen von großen befestigten Flächen ist zu vermeiden. Ggf. ist der

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 17	Anlage zu BV 169/2021

Wassereintrag zu drosseln bzw. zurückzuhalten und Einlaufbereiche sind zu befestigen.

Feststoffe dürfen nicht in unser Gewässer eingetragen werden. Es sind daher technische Möglichkeiten zum Rückhalt von Schwebstoffen mittels Sandfängen / Absetzbecken oder -gräben anzubringen.

In Teilflächen besteht die unwahrscheinliche Möglichkeit, dass sich dort verrohrte Gewässer befinden, die aufgrund Ihres Alters allerdings nicht genau kartographiert sind. Es sind ggf. Maßnahmen zu treffen, dass der ungehinderte Abfluss des Wassers in diesen unbekanntem Verrohrungen erfolgen kann und dass Neubauten durch eine mögliche Verrohrung nicht gefährdet werden.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die schadlose Abführung des Wassers, insbesondere bei Hochwasser, die Funktionsfähigkeit bestehender Gewässer sowie die Einhaltung schadloser Grundwasserstände während und nach einer Baumaßnahme zu sichern ist. Der Ehle/Ihle Verband weist auf die besondere Bedeutung dieser Aussage hin und geht davon aus, dass sich die Baumaßnahmen, sowie ergriffene und/oder unterlassene begleitende/ergänzende Maßnahmen nicht nachteilig auswirken dürfen.

Der Antragsteller muss deshalb den Ehle/Ihle Verband von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen und Kosten freihalten, wenn sie auf die vorgesehenen und/oder unterlassenen Maßnahmen und - bzw. oder - die besonderen Bedingungen für die Unterhaltung zurückzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Uhlmann
Geschäftsführer

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 18	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme GDMcom GmbH vom 01.10.2019

PE-Nr. 15110/19 - 01.10.2019 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Burg Amt für Stadtentwicklung
Elke Gebser
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Ansprechpartner: Ines Urbanneck
Telefon: 0341 3504 495
E-Mail: leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 15110/19
PE-Nr.: 15110/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum: 01.10.2019

Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 19.09.2019 ONTRAS 3 / 3.1.5-ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 19	Anlage zu BV 169/2021

PE-Nr. 15110/19 - 01.10.2019 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.271699, 11.830256

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 20	Anlage zu BV 169/2021

PE-Nr. 15110/19 - 01.10.2019 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"**

Reg.-Nr.: 15110/19

PE-Nr.: 15110/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

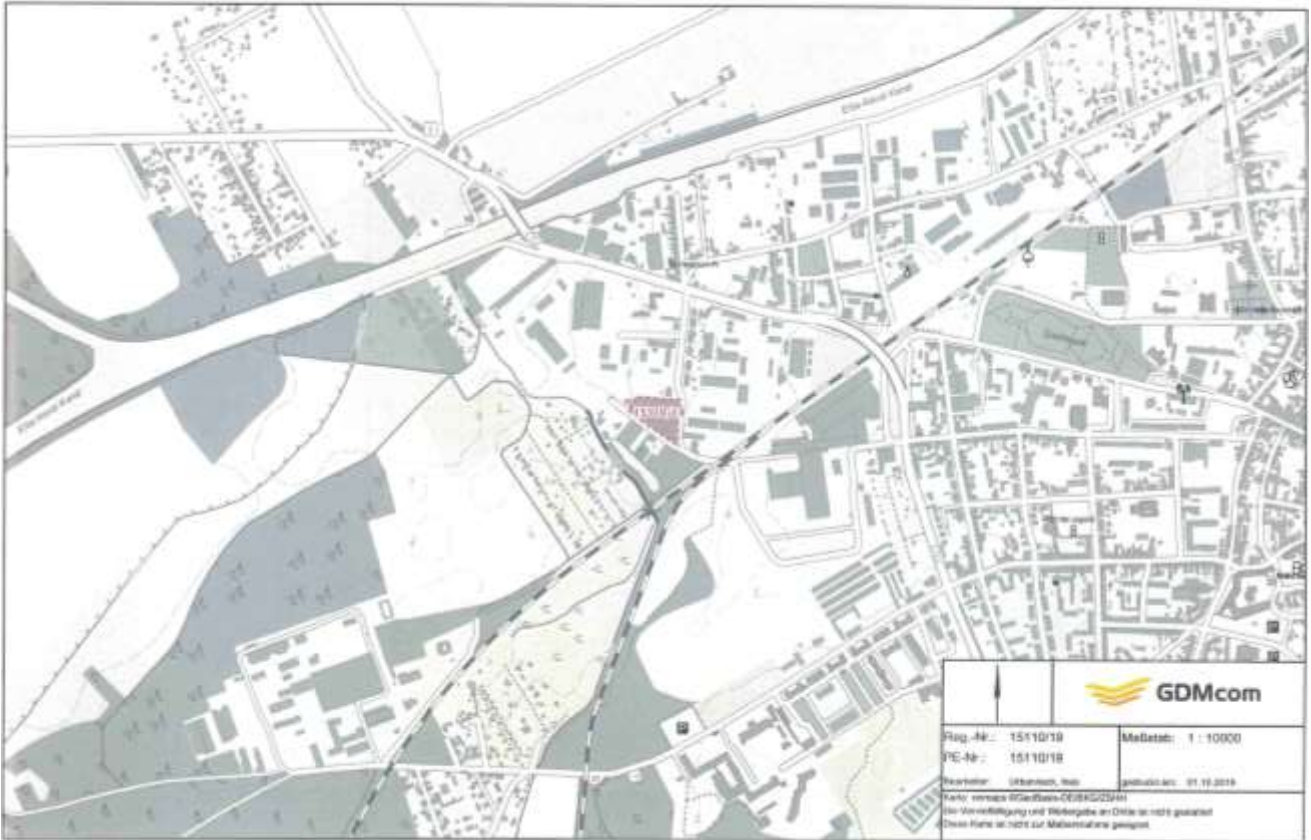
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 22	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Handwerkskammer Magdeburg vom 17.10.2019



315 *Krick*

Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 - 39007 Magdeburg

Stadt Burg, Stadtentwicklung und Bauen
In der alten Kaserne 2
39288 Burg



Betriebsberatung/
Unternehmensförderung

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/
Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“**

17. Oktober 2019

Ihr Zeichen: 3/3.1.5-10
Unser Zeichen: kri

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen, sofern die Belange und der Bestandschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen.

Ansprechpartner:
Aileen Krickau
Telefon 0391 6268-272
Telefax 0391 6268-110
AKrickau@hwk-magdeburg.de

Handwerkskammer
Magdeburg
Gareisstr. 10
39105 Magdeburg

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Präsident:
Hagen Mauer

Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN
DE52610532723000020429
BIC NOLADE21MDG

Volksbank Magdeburg
IBAN
DE57810932740001502000
BIC GENODEF1MD1

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Magdeburg
i. A.

Dipl.-Kffr. Aileen Krickau
Betriebsberatung/Unternehmensförderung

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 23	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme IHK Magdeburg vom 21.10.2019



IHK MAGDEBURG

Stadtverwaltung Burg
Zentraler Posteingang
23 Okt. 2019
Dtm.: *REK. 668*

Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Stadt Burg
Stadtentwicklung und Bauen
Stadtplanung - Städtebauförderung
Frau Gebser
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5693-0
Telefax 0391 5693-133
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

315 1142

Ihre Nachricht Unsere Zeichen Telefon 0391/5693-162 Name Dörte Evers Datum 21.10.2019

**Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg –
Erneut Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Gebser,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 19. September 2019 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Abteilung Industrie und Infrastruktur
Referat Regionalplanung
i.A.

D. Evers
Dörte Evers

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 24	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landensamt für Geologie und Bergwesen vom 26.10.2018



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 158 • 06035 Halle / Saale

Stadt Burg
Amt für Stadtentwicklung und Bauen / Stadtplanung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Handwritten signature: J. W. Müller

Entwurf - Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich "An der Paddenmühle" der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau um die Gemarkung Burg

24.10.2018
32.22-34290-2632/2018-
21465/2018

Ihr Zeichen: 3 / 3 1 5-th

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Gebser,

mit Schreiben vom 28.09.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 für den Bereich "An der Paddenmühle" der Stadt Burg.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 25	Anlage zu BV 169/2021

Seite 2/2

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Fläche nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB vom Plangebiet nicht bekannt.

Hinweise / Empfehlungen:

Bezüglich einer Regenwasserversickerung werden die Hinweise in den Planungsunterlagen bekräftigt, vorab standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen, denn nach den Archiv- und Kartendaten des LAGB liegt der Grundwasserspiegel bereits bei 1 – 2 m unter Gelände (lokal und temporär sogar < 1 m).

Sollte das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist für die Planung (gemäß DWA-A138) der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW), welcher beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) zu erlangen ist, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen sollten alternativ auch Maßnahmen zur Reduzierung anfallender Niederschläge, Rückhalte- und Nutzungsvarianten mit einem Überlaufanschluss an einen Vorfluter geprüft und mengenmäßig bilanziert werden.

Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Beer (0345 - 5212 150)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 26	Anlage zu BV 169/2021

Verweis Stellungnahme Landensamt für Geologie und Bergwesen vom 29.10.2019



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06036 Halle / Saale

Stadt Burg
Amt für Stadtentwicklung und Bauen / Stadtplanung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

315 W

**überarbeiteter Entwurf - Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"
der Stadt Burg**

Ihr Zeichen: 3 / 3.1.5-ho

29.10.2019
32.22-34290-2632/2018-
23429/2019

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gebser,

mit Schreiben vom 19.09.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden überarbeiteten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Burg.

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 24.10.2018, Unser Zeichen: 32.22-34290-2632/2018-21465/2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für den überarbeiteten Entwurf gilt weiterhin:

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 27	Anlage zu BV 169/2021

Seite 2/2

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Für den überarbeiteten Entwurf ist aus geologischer Sicht die o.g. Stellungnahme vom 24.10.2018 weiterhin gültig.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

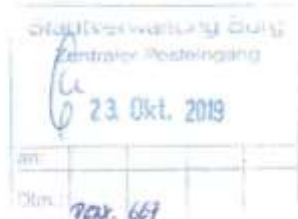
Häusler

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 28	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 18.10.2019



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • 06114 Halle

Stadt Burg
- Sachgebiet Stadtplanung -
In der Alten Kaserne 2

39288 Burg

315: Alp

Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Gebietsreferent
Landeshauptstadt Magdeburg,
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039 292 / 6998-14
Telefax: 039 292 / 6998-50
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archina.de

Vorhaben: Stadt Burg, Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich "An der Paddenmühle" der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau um die Gemarkung Burg

18.10.2019

Ihr Schreiben vom 19.09.2019 Ihr Zeichen: 3 / 3.1.5-ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

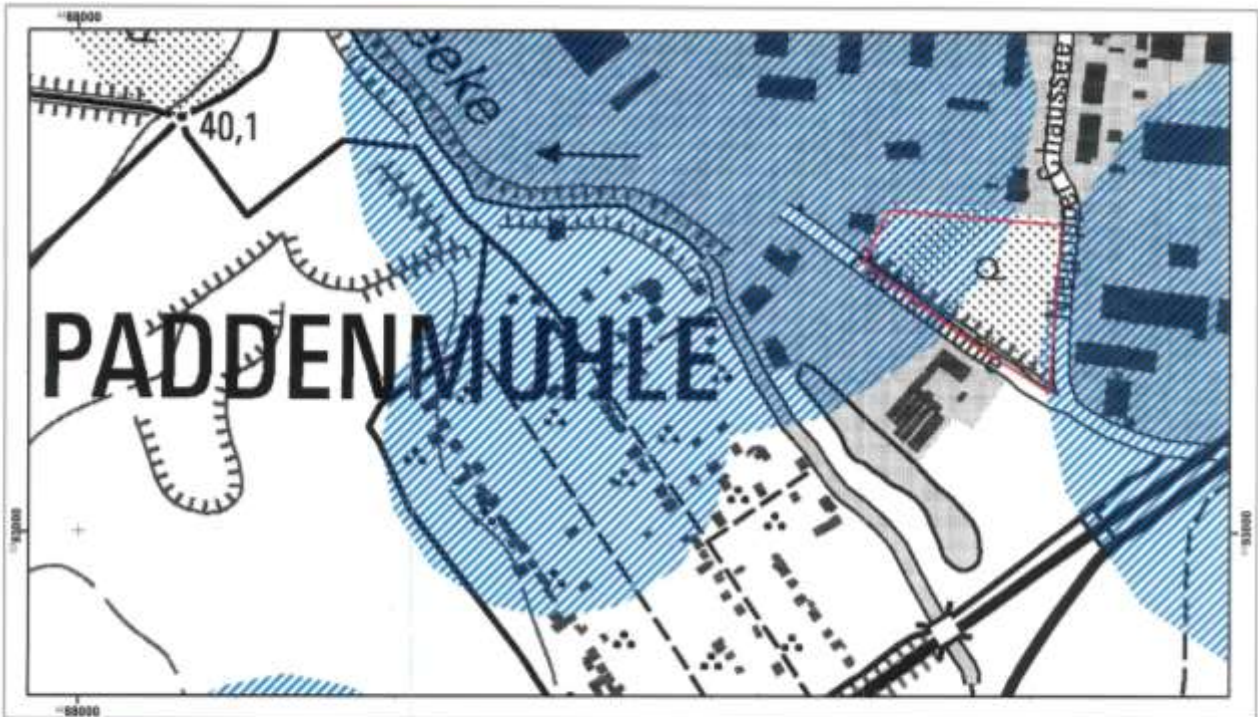
Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
19-23265 / Alp

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der Vorrömischen Eisenzeit und um ein mittelalterliches Siedlungsareal. Die annähernde Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale im und im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs geht aus der beigefügten Anlage hervor. Bodeneingriffe führen zu erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkSchG LSA ist die Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmälern zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Bebauungsplan kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltungspflicht). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)



Maßstab	1:2.500	Legende	18 / 07/2019, 21/10/19
Datum	16.10.2019		
Ersteller	Donat Wehner		

Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)		
		1/2

Legende

Vorhabenflächen

- Vorhabenbereich
- Trassenführung
- Fundpunkt
- Prospektion
- 1. Dokumentationsabschnitt
- 2. Dokumentationsabschnitt
- Ausgrabung
- Freigegebener Bereich

Aktivitäten/Fundstellen (gepuffert)

- Arch., AKE / FxK (DA) - Puffer



Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale	
Datum	16.10.2019
Ersteller	Donat Wehner

Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)		
		2/2

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 30	Anlage zu BV 169/2021



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - 06114 Halle
 Stadt Burg, FBL Stadtentwicklung und Bauen
 In der Alten Kaserne 2
 39288 Burg

Ingolf Herbarth
 Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
 Gebäudemann

Telefon 0345 233 97 74
 Telefax 0345 233 97 15

www.lda-ha.de

B-Plan Nr. 92, "An der Paddenmühle"

07.10.2019

Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle";
 hier: erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Ihr Zeichen
 3/3.1.5-ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen
 24.4
 19-23266

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Denkmal-Erfassungsnr. BFD:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 4 (Bodendenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
 und Archäologie Sachsen-Anhalt -
 Landesmuseum für Vorgeschichte**
 Richard-Wagner-Str. 9
 06114 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Herbarth

Wertung
<u>Teilstellungnahme Abteilung Archäologie</u> Die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.
<u>Teilstellungnahme Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</u>
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 31	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom
27.09.2019**

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Genthin • Heintzenweg 14 • 39307 Genthin

Stadt Burg
Stadtentwicklung und Bauen
Stadtplanung – Städtebauförderung
z. Hd. Herrn Wagener
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Genthin**

Genthin, den 27.09.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: 01.07.2019

Mein Zeichen: 4.6.2 – Ha/Ni

Bearbeitet von: Herrn Hamann

Tel.: (03933) 907-204

E-Mail: Volker.Hamann@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer
personenbezogenen Daten
sowie Ihren hierzu
bestehenden Rechten erhalten
Sie Informationen unter:
[https://lhw.sachsen-anhalt.de/
datenschutz/erklaerung](https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung)

Flussbereich Genthin:
Heintzenweg 14
39307 Genthin
Tel.: (03933) 907-0
Fax: (03933) 907-240
E-Mail: FB.GNT@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guencke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: [poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)
www.lhw.sachsen-anhalt.de

**Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan
Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung besteht aus Sicht des LHW, Flussbereich
Genthin keine Bedenken.

Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern
1. Ordnung werden nicht berührt.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigen-
schaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und
wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasser-
rechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marco Schirmer
Flussbereichsleiter

Wertung

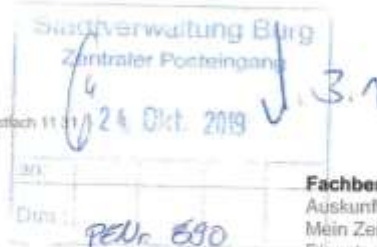
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Bau vom 19.10.2019

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31



Stadt Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Fachbereich Bau

Auskunft erteilt: Frau Schrock
Mein Zeichen: 63 62-2019-01799
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße
Postanschrift: Postfach 11 31, 39281 Burg
Zimmer-Nr.: 265
Telefon: 03921 949-6362
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@lkjl.de

Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 U
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 U

Datum
18. Oktober 2019

Ihre Nachricht vom
19.09.2019

Ihr Zeichen
3 / 3.1.5-ho

315
CA

Aktenzeichen: 63 62-2019-01799 **Eingangsdatum:** 23. September 2019
Maßnahme: Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle" der Stadt Burg Ortschaft Burg (Fassung: überarbeiteter Entwurf / Stand: Mai 2019) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Lage: **Gemeinde:** Burg, Stadt **Gemarkung:** Burg **Flur:** 26 **Flurstück:** 2265/295
Burg, Stadt Paddenmühle

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:

Fachbereich Bau

Untere Bauaufsichtsbehörde

Nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) besteht bereits Kraft Gesetz die Möglichkeit, Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und bauliche Anlagen, die soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind und zugelassen werden können - nach ergangener Ermessenentscheidung durch die zuständige Behörde - auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche anzuordnen. Somit erübrigt sich hierzu die textliche Festsetzung unter § 3.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 33	Anlage zu BV 169/2021

Seite 2 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Untere Landesentwicklungsbehörde

Gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) festgestellt, dass es sich bei dem o.g. Vorhaben um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt.

Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle

Die Zisterne darf nicht als Löschwasserentnahmestelle angerechnet werden, da das Volumen von 20 m³ zu gering ist, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (§ 14 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BauO LSA).

Die DIN 14230 ist zur Planung geeigneter Löschwasserbehälter heranzuziehen.

Weiterhin soll die Löschwasserversorgung gemäß den Unterlagen über das öffentliche Trinkwassernetzwerk sichergestellt werden. Der Löschwasserbedarf ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 zu bemessen (§ 14 BauO LSA).

Aufgrund der möglichen Entfernung von Gebäudeteilen (Baugrenzen) von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche können Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr notwendig sein. Diese sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen (§ 5 BauO LSA).

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Bodendenkmalschutz

Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.

Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 34	Anlage zu BV 169/2021

Seite 3 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:

Es ist eine Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Das Artinventar sollte entweder kartiert werden oder kann per "worst-case-Betrachtung" abgeschätzt werden, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen 9 A14.07).

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 35	Anlage zu BV 169/2021

Seite 4 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Aufgrund der jahrelangen ungestörten Sukzession der Vorhabensfläche und in Anbetracht des Vorhandenseins eines Mischbestandes an Laub- und Nadelgehölzen unterschiedlicher Altersstruktur ist eine Besiedelung durch gesetzlich geschützte Arten (bspw. Fledermäuse) zu erwarten. Des Weiteren befinden sich auf dem in der Rede stehenden Grundstück Rohbodenbereiche, welche für thermophile Arten eine Relevanz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte haben können. Dies ist im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Da bei dem in der Rede stehenden Vorhaben keine vorherige Prüfung auf mögliche nachteilige Wirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten (Anhang II-Arten/RL-Arten) erfolgt ist, sind diese im Artenschutzfachbeitrag ebenso zu berücksichtigen (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Hinweise:

1. Gemäß §§ 50 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 und 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für das o. g. Grundstück in nachweisbarer Abstimmung mit dem Wasserverband Burg über die zentralen Netze zu realisieren.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 und § 79b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und entsprechend dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Burg ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu entsorgen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 36	Anlage zu BV 169/2021

Seite 5 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Die dezentralen Anlagen sind gemäß § 55 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 und 5 sowie § 60 Abs. 1 und 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die mit der Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

3. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.
4. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Hinweise:

1. Im Bereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.
2. Entsprechend der Begründung zum B-Plan ist mit Bodenbeeinträchtigungen durch z. B. dauerhafte Versiegelung zu rechnen. Das wird als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bewertet.
3. Der vorhandene Boden ist entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt als Archivboden ausgewiesen und deshalb als besonders schützenswert einzustufen. Die dominierende Bodenart ist Sand.
4. Der Boden des Plangebietes erhält nach dem Bodenfunktionsbewertungssystem eine sehr hohe Gesamtbewertung aufgrund seiner Archivbodenfunktion. Auf Grund der hohen Bewertung des Bodens sollten in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden über den funktionsbezogenen Ansatz dargelegt werden.

Fachbereich Ordnung

Sachgebiet Straßenverkehr

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen bezogen auf die bisherige Planung keinerlei Bedenken. Aus Punkt 15.1 der Begründung zum o.g. Entwurf ergibt sich, dass keine verkehrsrechtlichen Gesichtspunkte betroffen sein werden.

Soweit im Zuge der Durchführung der anstehenden Bauarbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO erforderlich wird, ist die Stadt Burg für deren Erlass zuständig.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 37	Anlage zu BV 169/2021

Seite 6 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Die Belange des Bereichs Gebäude- und Liegenschaftsmanagement werden nicht berührt.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Dreßler



Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Umwelt vom 29.10.2019

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Burg
Fachbereich Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Fachbereich Bau

Auskunft erteilt: Frau Schrock
Mein Zeichen: 63 62-2019-01799
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Postanschrift: Postfach 11 31, 39281 Burg
Zimmer-Nr.: 265
Telefon: 03921 949-6362
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Datum: 29. Oktober 2019

Ihre Nachricht vom
19.09.2019

Ihr Zeichen
3 / 3.1.5-ho

Aktenzeichen:

63 62-2019-01799

Maßnahme:

Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle" der Stadt Burg Ortschaft Burg (Fassung: überarbeiteter Entwurf / Stand: Mai 2019) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Lage:

Gemeinde:

Burg, Stadt
Burg, Stadt Paddenmühle

Gemarkung:

Burg

Flur: Flurstück:

26 2265/295

Eingangsdatum: 23. September 2019

In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 reiche ich die noch ausstehende Teilstellungnahme nach,

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde

Grundlage der Stellungnahme ist der überarbeitete Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle" der Stadt Burg (Begründung und Planzeichnung, Stand Mai 2019) sowie die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Zöllner (Stand 22. Juni 2019).

Mit dem Bebauungsplan sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Büro- und Sozialräumen für einen Landschaftsbaubetrieb sowie eines Mustangartens mit Materialausstellung geschaffen werden.

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich soll als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Gemäß §§ 1 und 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtgebietes der Kernstadt Burg. Nördlich, westlich und südlich schließt sich vorrangig Wohnbebauung an. Östlich befinden sich Flächen gewerblicher

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 39	Anlage zu BV 169/2021

Seite 2 von 2 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Nutzung mit einer KFZ-Werkstatt und dem Gelände eines nicht genutzten metallverarbeitenden Betriebes. Des Weiteren befindet sich südlich vom Plangebiet die Bahnstrecke Magdeburg-Berlin.

Entsprechend der vorliegenden Planzeichnung wurde im Vergleich zum vorherigen Entwurf (Stand August 2018) die bebaubare Fläche deutlich verkleinert und in den nordwestlichen Bereich des B-Plangebietes gelegt. Somit befinden sich die schutzbedürftigen Räume des zukünftigen Wohn- und Geschäftshauses in einem weiteren Abstand zu den maßgeblichen Emittenten (Gewerbebetriebe, Bahnstrecke Magdeburg-Berlin).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 92 (Stand Mai 2019).

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Dreßler



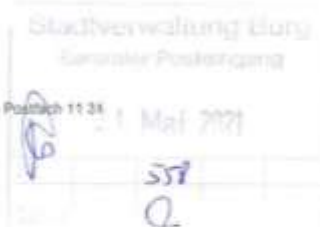
Stellungnahme Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Umwelt vom 31.05.2021

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



Fachbereich Bau

Auskunft erteilt: Frau Schrock
Mein Zeichen: 63 62-2019-01799
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Postanschrift: Postfach 11 31, 39281 Burg
Zimmer-Nr.: 285
Telefon: 03921 949-6362
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@kjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Datum . Mai 2021

Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 27.04.2021

Ihr Zeichen

325 CW

Aktenzeichen: 63 62-2019-01799

Eingangsdatum: 27. April 2021

Maßnahme: Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle" der Stadt Burg Ortschaft Burg (Fassung: überarbeiteter Entwurf / Stand: Mai 2019) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB / Ergänzung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 21. Dezember 2020

Lage:

Gemeinde:

Gemarkung: Flur:

Flurstück:

Burg, Stadt
Burg, Stadt Paddenmühle

Burg 26 2265/295

Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 18. Oktober 2020 zum o. g. B-Planentwurf haben Sie mit E-Mail vom 27. April 2021 den geforderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingereicht. Nach Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung, Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau, vom 21. Dezember 2021 wird wie folgt Stellung genommen.

Fachbereich Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht unter Voraussetzung der Erfüllung der unten genannten Nebenbestimmungen keine Einwände oder Bedenken.

Nebenbestimmungen:

- I. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit (d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen.
- II. Sollten Baumaßnahmen aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sein, hat eine Kontrolle des Baufelds auf das Vorhandensein von Niststätten durch einen

Seite 2 von 3 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

Sachverständigen zu erfolgen. Sollten dabei Niststätten festgestellt werden, sind diese zzgl. eines artspezifischen Sicherheitsradius von den Baumaßnahmen auszunehmen. Alternativ ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend notwendig.

- III. Fällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode (zwischen 1. Oktober und 28. Februar p.a.) vorzunehmen. Es sind zudem Ersatzpflanzungen entsprechend der Baumschutzsatzung Burg vorzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Zuge der artenschutzfachlichen Begutachtung wurden auf betreffender Fläche zahlreiche Vogelarten, unter anderem einige Brutvogelarten angetroffen.

Zur Vermeidung der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Verlusten von Gelegen und Jungtieren bei den europäischen Vogelarten, wird daher in den Maßnahmen die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar) angeordnet bzw. eine eingehende Kontrolle durch einen Sachverständigen, falls Baumaßnahmen doch in die Brutzeit fallen sollten. Somit können die Verbotsgegenstände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insbesondere die älteren Bäume bleiben bestehen, da sie unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Burg fallen. Dadurch bleibt gleichzeitig ein beträchtlicher Anteil an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel und weitere besonders geschützte Tiere gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten. Aufgrund dieses Umstandes sowie der Tatsache, dass im näheren Umfeld geeignete Brutstandorte auf Gehölzflächen existieren, ist es aus Sicht der UNB nicht

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 42	Anlage zu BV 169/2021

Seite 3 von 3 zum Aktenzeichen 63 62-2019-01799

notwendig, einen Ausgleich für das verlorengehende Potential für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorzunehmen, um das Eintreten des Verbotsgegenstandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu umgehen.

Im Auftrag

Dreßler



Wertung
<p>Fachbereich Bau</p> <p><u>Teilstellungnahme Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Der Satz 2 im § 3 wird gestrichen. Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Teilstellungnahme Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Teilstellungnahme Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> Der Grundschatz mit Löschwasser wird über einen neuen Brunnen im Bereich der Kreuzung Niegripper Chaussee Siedlung/ Paddenmühle gesichert. Die notwendigen Ausschreibungen sind bereits erfolgt und der Brunnen wird zeitnah errichtet. Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Teilstellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Teilstellungnahme Bodendenkmalschutz</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p>Fachbereich Umwelt</p> <p><u>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</u> <u>Teilstellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Sachgebiet Naturschutzbehörde</u> <u>Teilstellungnahme Untere Naturschutzbehörde</u> Der geforderte artenschutzfachliche Beitrag wurde erarbeitet und durch die untere Naturschutzbehörde bewertet. Die Nebenbestimmungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.- Beschluss notwendig Der artenschutzfachliche Beitrag wird Anlage der Begründung. Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Sachgebiet Wasserbehörde</u> <u>Teilstellungnahme Untere Wasserbehörde</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p><u>Teilstellungnahme Untere Bodenschutzbehörde</u> Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.</p> <p>Fachbereich Ordnung</p>

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 43	Anlage zu BV 169/2021

Teilstellungnahme Sachgebiet Straßenverkehr

Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.

Teilstellungnahme Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.

Teilstellungnahme Gebäude und Liegenschaftsmanagement

Diese Teilstellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.

Beschlussempfehlung

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde enthaltenen Nebenbestimmungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht gefolgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
Beratungsergebnis des Umweltausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Wirtschafts- und Vergabeausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 44	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 30.09.2019

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Stadt Burg
- Stadtentwicklung und Bauen -
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



W. 3.1



Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"

hier: Stellungnahme zum BP Nr. 92

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ mit dem **Flurstück 2265/295, Flur 26, Gemarkung Burg** liegt an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) verwaltet wird.

Die geplante Erschließung für das Plangebiet erfolgt über die bereits vorhandene und ausgebaute Zufahrt an der kommunalen Straße (Niegripper Chaussee Siedlung) in Burg.

Somit werden die Belange, die die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zu vertreten hat, nicht berührt.

Eine Beteiligung der LSBB im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Nesnan

Nesnan

Magdeburg, 30.09.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
3/3.1.5-ho

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

M21102

Bearbeitet von:

Ewert

Rene.Ewert@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 391 567-8752

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

E-Mail - Adresse

poststellemitte@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 45	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd vom 30.09.2019



SACHSEN-ANHALT
Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd,
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)



Stadt Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
In der Alten Kaserne 2
30288 Burg

Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ (Entwurf 05/2019, Stadt Burg, Landkreis Jerichower Land

Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB
Bezug: Meine Stellungnahme vom 10.10.2018

Halle (Saale), *30.09.* 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
3 / 3.1.5-ho, 19.09.2019
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom: S/211b4-312-21102_JL
_BURG_92, 10.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Herrn Bretkopf
Peter.Bretkopf@
lsbb.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 4823-7714

entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab:

Auch für den vorliegenden geänderten Entwurf des o. g. Bebauungsplans gilt weiterhin meine unter „Bezug“ genannte Stellungnahme.

Gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung bestehen somit keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude:
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 4823-60
Fax: (0345) 4823-7999
E-Mail - Adresse
poststelle.sued@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Breinig

Wertung
Regionalbereich Nord Diese Stellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.
Regionalbereich Süd Diese Stellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 46	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 25.10.2019



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Schwanenstraße 88, 39576 Stendal

Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

315.
1/4W



**Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle" der Stadt Burg
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Stendal, 25.10.2019

Anlagen:
Datenschutzerklärung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - V24-5006245/2019-5

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVermGeo LSA) keine Bedenken.

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931 252-420

Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten
betroffen:

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfah-
rens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier:
Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim
Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Hinweis:

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8586
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterla-
ge mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen
und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen
dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.

Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung
und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Peters
Sylvia Peters

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 47	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Immissionsschutzbehörde vom
28.10.2019**

EINGEGANGEN
23. Okt. 2019

Horn A. K.

Von: *RED. 7.16* Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2019 16:09
An: Horn A. K.
Cc: *W.* Zorn, Michael
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92
"An der Paddenmühle"
3.1

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

3154W

Vorhaben: Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"
Stadt: Burg
Ortsteil: Burg
Landkreis: Landkreis Jerichower Land
Aktenzeichen: 21102/01-1640/2019.BP
Kurzbezeichnung: Burg-1640/2019.BP-OT Burg, An der Paddenmühle

Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines ca. 0,7 ha umfassenden Mischgebietes im Westen der Kernstadt Burg vor. Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht für einen Landschaftsbaubetrieb einschließlich Wohn- und Geschäftshaus auf einer ehemaligen Gartenlandfläche.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich knapp 200 Meter östlich 2 Feuerungsanlagen für Holzabfälle als Nebenanlagen der Burger Küchenmöbel GmbH. Immissionskonflikte mit dem Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Plangebietes liegen weitere Betriebe und Anlagen, die sich in der Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Jerichower Land) befinden. Unter anderem grenzt östlich ein Kfz-Reparaturbetrieb direkt an das Plangebiet an. Zum Betriebsstandort der Burger Knäcke GmbH sind es ca. 200 Meter in Richtung Nordwest. Ich verweise hier auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde.

Des Weiteren wird auf Verkehrslärmbeeinträchtigungen durch Schienenverkehrslärm hingewiesen. Das Plangebiet rückt auf ca. 100 Meter an die Bahnstrecke Magdeburg – Berlin heran. Auf Grund der Nähe zur Bahntrasse ist im Plangebiet mit Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Mischgebiete in Höhe von 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts zu rechnen. Das gilt insbesondere nachts, was bei der baulichen Gestaltung von Wohn- und Schlafräumen berücksichtigt werden sollte.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 48	Anlage zu BV 169/2021

**Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutzbehörde vom
04.10.2019**

Nr. 587
02/10

Horn A. K.

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 4. Oktober 2019 09:17
An: Horn A. K.
Betreff: Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle", Burg

EINGETRAGEN
04. Okt. 2019 3.1

Sehr geehrte Frau Horn,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

W.
3.1

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145

Fax: (0345) 514-2118

E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 49	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Landesverwaltungsamt – Referat Wasser vom 02.10.2019

7E Nr. 586
02/10/19

Horn A. K.

Von: Mokosch, Thomas <Thomas.Mokosch@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2019 13:09
An: Horn A. K.
Betreff: B-Plan Nr. 92 Paddenmühle



Sehr geehrte Frau Horn,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im Landesverwaltungsamt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Mokosch
Referat 404
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle

Tel.: +49 345 514 2170
Fax: +49 345 514 2155
E-Mail: thomas.mokosch@lwa.sachsen-anhalt.de

Wertung

Referat Immissionsschutz

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Referat Naturschutz

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Referat Wasser

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 50	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Trinkwasserversorgung Magdeburg vom 18.10.2019



Trinkwasserversorgung
Magdeburg GmbH



Stadt Burg
FB: Stadtentwicklung und Bauen
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Ansprechpartner: Frau Breitling
Telefon: 0391 8504-638
Fax: 0391 8504-629
E-Mail: bauanfrage@wasser-twm.de
Reg.-Nr.: 2019747
Datum: 18.10.2019

3.1.1

Stadt Burg; Bebauungsplan Nr. 92 „“An der Paddenmühle“

Ihr Zeichen: 3 / 3.1.5-ho; Ihr Schreiben vom 19.09.2019
O.g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.

Sehr geehrte Frau Gebser,


die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM **keine** Anlagen im ausgewiesenen Vorhabengebiet unterhält.

Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.

Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b in 39288 Burg.

Mit freundlichen Grüßen


Wiesner
Leiterin
Technische Abteilung


Fink
Bereichsleiter Planung/Bau
und Dokumentation

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 51	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vom 02.10.2019



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg
Brielower Landstraße 1 - 14772 Brandenburg a.d. Havel

Stadt Burg
Fachbereich Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Brandenburg
Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg a.d. Havel

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3-213.2 Burg/1

Datum
2. Oktober 2019

[Stephanie Köhler]
Telefon 03381 266-311
Telefax 03381 266-321

Zentrale 03381 266-0
Telefax 03381 266-321
wsa-brandenburg@wsv.bund.de
www.wsa-brandenburg.wsv.de

Notruf
0391 2886440

Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich „An der Paddenmühle“
Ihr Schreiben vom 19.09.2019
Ihr Zeichen 3 / 3.1.5-ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden beim o.g. Vorhaben nicht berührt. Das Eigentum der WSV ist nicht betroffen.
Ich stimme dem B-Plan zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephanie Köhler

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 52	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Wasserverband Burg vom 23.10.2019

Wasserverband Burg - Blumenstraße 15b - 39288 Burg
Stadt Burg
Stadtentwicklung und Bauen
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Ihre Zeichen: 3/3, 1.5-4th
Ihre Nachricht: 28.09.2018
unsere Zeichen: T.o.B./Gr.



WASSERVERBAND BURG
Ihre Dienstleister im JERCHOWER LAND
DER VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRER

Bearbeiter: Heir Gründel
Durchwahl: 03921 / 93 63 28
Fax: 03921 / 93 63 40

Datum: **23. Okt. 2019**

Handwritten notes on a stamp: "Stadtverwaltung Burg", "Zentraler Posteingang", "25. Okt. 2019", "an:", "Dim.: PEJX. 700", "W. 3.1", and a signature "3154W".

Bauleitplanung der Stadt Burg/ Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“

Sehr geehrte Frau Gebser,

bezüglich der o.g. Bauleitplanung teilt Ihnen der Wasserverband mit, dass eine Schmutzwasserentsorgung möglich ist - Details werden mit dem Antragsteller besprochen.

Die getroffenen Regelungen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung sind zutreffend und bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

Grundsätzlich ist eine Trinkwasserversorgung des im Bebauungsplan benannten Grundstücks über eine DN 50/ 63 mm PE-HD Trinkwasserleitung möglich. Jedoch muss seitens des Bauherrn der zu erwartende Spitzenvolumstrom zeitnah angegeben werden, damit vom Verband geprüft werden kann, ob eine Netzerweiterung notwendig ist.

Falls eine Netzerweiterung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage erforderlich sein sollte, hat der Bauherr die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Hierzu ist dann ggf. eine Kostenübernahmeerklärung seitens des Bauherrn im Vorfeld notwendig. Zu der Höhe der Kosten kann an dieser Stelle noch keine Aussage getroffen werden.

Dementsprechend kann eine umfassende Löschwasserversorgung zum aktuellen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass bei einer Realisierung des geplanten Vorhabens, das Plangebiet dann erstmals in die Schmutzwasserbaubeitragspflicht erwächst, da erstmalig Baurecht geschaffen wird. Diese Beitragsforderung würde der Grundstückseigentümer neben den möglichen Trinkwassererschließungskosten tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

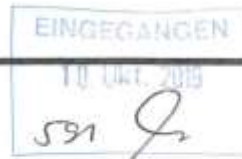
 Mario Schmidt
 Verbandsgeschäftsführer

Wertung
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 53	Anlage zu BV 169/2021

Verweis auf Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 10.10.2019

Horn A. K.



Von: Gebser E.
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2019 13:00
An: Horn A. K.
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"; Ihr Zeichen: 3 / 3.1.5-ho

Von: Sabine Brenner
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2019 13:00:18 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Gebser E.
Betreff: Bebauungsplan Nr. 92 "An der Paddenmühle"; Ihr Zeichen: 3 / 3.1.5-ho

Sehr geehrte Frau Gebser,

als von der DB Netz AG beauftragtes Unternehmen teilen wir Ihnen mit, dass wir von den uns zu o. g. Thema erneut vorgelegten Unterlagen Kenntnis genommen haben.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine geänderten Betroffenheiten; somit möchten wir auf unsere mit Datum vom 09.10.2018 abgegebene Stellungnahme verweisen. Diese ist nach wie vor gültig.

Mit freundlichen Grüßen

(Bitte beachten Sie bei weiteren Beteiligungen unsere neue Anschrift: DB AG, DB Immobilien, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig.)

Sabine Brenner
 DB Immobilien
 Eigentumsmanagement (CS.R-SO-L(A))

Deutsche Bahn AG
 Tröndlinring 3, 04105 Leipzig
 Tel. +49 0341 968-8615, intern 927-8615, Fax 0341 968-8590

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“
Seite 54	Anlage zu BV 169/2021

Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 09.10.2018



Deutsche Bahn AG • Brandenburger Str. 3a • 04103 Leipzig

Stadt Burg
Frau Gebser
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

an
3.15.18

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südost
Brandenburger Str. 3a
04103 Leipzig
www.deutschebahn.com

Sabine Brenner
Tel.: 0341 968-8615
Fax: 0341 968-8591
sabine.brenner@deutschebahn.com
Zeichen: DB CS-SO-L(A) SB
TÖB-LPZ-18-3877

09.10.2018

Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 92 für den Bereich „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau um die Gemarkung Burg

Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
(Ihr Datum: 28.09.2018; Ihr Zeichen: 3 / 3 1 5-th)

Sehr geehrte Frau Gebser,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

Von den uns zugeleiteten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen.
Der o. g. Planung kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.

Vorsorglich möchten wir jedoch auf die sich östlich des Plangebietes befindlichen Bahnanlagen (Bahnstrecke 6110) und die hiermit verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, etc., ...) hinweisen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V. Menge
Teamleiterin Eigentumsmanagement

[Signature]
i. A. Brenner
Eigentumsmanagement

Wertung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sie bedarf keiner weiteren Behandlung.